

Urheberrecht im WWW

Ein Blick auf die Rechtslage

Autorin: Anita Eichinger



Foto: Regine Hendrich

ganz einfach aus dem Alter des Urheberrechts. Das österreichische Urheberrecht stammt aus dem Jahr 1936 und kann mit der Schnelllebigkeit des Internets durch Anpassungen und Neuerungen kaum Schritt halten. Sind all diese Nullen und Einsen überhaupt geschützt? Zu Beginn des Internets wurde tatsächlich heftig darüber debattiert, ob die digitale Form eines Werkes eine neue Werkart darstellt oder nicht. Mittlerweile ist man sich einig, dass die digitale Form zwar das äußere Erscheinungsbild ändert, aber das geistige Wesen eines Werkes unberührt lässt und daher geschützt ist. Das Urheberrecht zählt die geschützten Werke taxativ auf, was bei neuen Werkarten naturgemäß zu Schwierigkeiten führt.¹

► Der Urheberrechtsschutz gilt auch für Bilder und Texte aus dem Internet

Der Zugang zu Informationen aus dem World Wide Web ist in vielen Fällen kostenlos und jeder Internetuser weiß diese Tatsache zu schätzen. Folgt daraus aber, dass wir die kostenlos zur Verfügung gestellte Information auch herunterladen, kopieren oder weiterverwenden dürfen? Wie oft bei rechtlichen Fragen kommt es auch hier auf den konkreten Fall an. Eines aber ist klar: Auch im Internet gilt das Urheberrecht.

Die Unsicherheit bei rechtlichen Fragen das Internet betreffend, ist groß. Oft ist nicht ganz klar, was rechtlich erlaubt ist und was nicht. Die Behauptung, dass man Bilder im WWW, die keinen Copyright-Vermerk tragen, weiter verwenden darf, kursiert genauso wie jene, dass man Rezensionen von z.B. Amazon kopieren und auf der eigenen Website wieder einfügen, also publizieren, darf.

Gleich vorweg: Weder das erste noch das zweite ist erlaubt. Der Urheberrechtsschutz entsteht nach österreichischem Recht automatisch, bedarf also keiner zusätzlichen Registrierung. Der Copyright-Vermerk ist daher nicht zwingend, sondern hat eher symbolischen Charakter. Ein Fehlen des Vermerkes bedeutet also nicht notwendigerweise, dass Sie das Bild verwenden dürfen.

Ein Problem bei urheberrechtlichen Fragen im Internet resultiert

Bilder und Fotos

Oft ist es verlockend Bilder aus dem Internet abzuspeichern, um sie dann für die eigene Website wieder zu verwenden. Und in vielen Fällen wird dies auch gemacht. Fotos genießen jedoch Urheberrechtsschutz. Das heißt, Fotos aus dem Internet sollte man nur dann übernehmen, wenn man die Erlaubnis des Urhebers hat. Die Veröffentlichung von Fotos auf der eigenen Website verletzt, selbst wenn die Quelle genannt wird, die Rechte der Urheberin oder des Urhebers.² Hierbei ist zu beachten, dass das Urheberrecht des Fotografen 50 Jahre nach der Veröffentlichung erlischt.

Das Verlinken auf ein Foto ist jedoch erlaubt. Aber auch beim Verlinken gibt es Folgendes zu beachten: Für die BesucherInnen einer Website muss klar ersichtlich sein, dass es sich bei der verlinkten Seite um eine andere Website handelt. Es darf also nicht der Eindruck entstehen, als ob es sich dabei um einen Inhalt der eigenen Seite handelt. Verlinkungen sollen daher nicht in Frames der eigenen Website eingebettet sein. Keine Rolle spielt hingegen, ob sich die gelinkte Website in einem neuen Browserfenster öffnet oder nicht. Entgegen einer weitläufigen Meinung ist es auch erlaubt, auf Unterseiten zu verlinken.³

Haftung für Links

Nach österreichischer Rechtslage haftet die Setzerin/der Setzer von Links nicht für den Inhalt, der sich auf der verlinkten Seite befindet. Diese Haftungsbefreiung wird durch Paragraph 17 des E-Commerce-Gesetzes geregelt⁴. Wird man jedoch auf einen rechtswidrigen Inhalt aufmerksam gemacht, muss der Link sofort gelöscht werden.

Texte, Artikel, Rezensionen

Texte sind urheberrechtlich geschützt, sofern es sich um ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes handelt. Dieses Kriterium ist dann erfüllt, wenn es sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handelt. Es ist also nicht erlaubt, einen urheberrechtlich geschützten Text für die eigene Website zu übernehmen, selbst dann nicht, wenn man die Autorin bzw. den Autor nennt. Erlaubt hingegen ist, auf den Text zu verlinken – wobei auch hierbei dasselbe wie für die Verlinkung auf Bilder gilt. Im Rahmen des Zitatrechts dürfen auch Teile fremder Werke in das eigene Werk übernommen werden – natürlich nur dann, wenn man die Autorin/den Autor nennt.

Online-Pressespiegel

Hier ist man wiederum nur dann auf der sicheren Seite, wenn man einen Online-Pressespiegel durch Verlinkung auf die gewünschten Artikel erstellt. Die Nennung des Artikeltitels ist dabei erlaubt. Unbedenklich ist die Verlinkung dann, wenn damit nicht ein wesentlicher Teil des gelinkten Online-Mediums übernommen wird. Was in Österreich seit der Urheberrechtsgesetzes-Novelle aus dem Jahr 2003 nicht mehr erlaubt ist, ist die Übernahme von Artikeln aus Papier-Medien in einen Online-Pressespiegel (dasselbe gilt übrigens auch für den umgekehrten Fall: die Übernahme von Presstexten aus Online-Medien in Papier-Medien).

Linklisten

Auch die umfangreiche Sammlung und Zusammenstellung von Links kann geschützt sein. Daraus folgt, dass es im Sinne des Urheberrechtsgesetzes nicht erlaubt ist, Linksammlungen von einer fremden Website für die eigene zu übernehmen.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Inhalte von vielen Websites – seien dies Grafiken, Bilder, Texte, Programme, Musikstücke, Videos ... – geschützte Werke sind. Unter gewissen Umständen kann sogar die gesamte Website, sofern sie als Datenbank gilt, geschützt sein. Folgt daraus nun aber, dass man überhaupt nichts von anderen Websites übernehmen darf? Stellen wir die Gegenfrage: Wie würde man selbst reagieren, wenn man viel Zeit für einen Artikel oder die Zusammenstellung einer Linkliste aufgewendet hätte und man fände das eigene Werk 1:1 auf einer anderen Website wieder – ohne einen Hinweis auf die Autorin/den Autor? Beantwortet man diese Frage für sich selbst, ergibt sich daraus wohl auch die Antwort auf die obige Fragestellung.

Weiterführende Links zu diesem Thema:

- ▶ e-Urheberrecht in der Praxis

http://www.oeaw.ac.at/personalwesen/e-urh_FAQ/

- ▶ Internet 4 Jurists

<http://www.internet4jurists.at>

Fußnoten:

- 1) Folgende Werkarten sind im UrhG aufgezählt: Werke auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Kunst, der Filmkunst, Sammelwerke und Datenbanken.
- 2) Natürlich gibt es hierbei Ausnahmen, so kann z.B. der Betreiber einer Website für die Fotos, die dort zu finden sind, Nutzungsrechte einräumen.
- 3) Vgl. insbesondere <http://www.i4j.at/link/link.htm>.
- 4) Das E-Commerce-Gesetz finden Sie auf <http://ris.bka.gv.at>.

Arbeitskreis kritischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare im Renner-Institut KRIBIBI

www.renner-institut.at/kribibi.htm/www.kribibi.bvoe.at

Herbstseminar vom 11. bis 13. November 2005 in Wien (Renner-Institut)

Öffentliche und Wissenschaftliche Bibliotheken in Österreich – Netzwerk als Ziel?

Informationen und Anmeldung: Heimo Gruber (KRIBIBI-Koordinator)

Bücherei Erdbergstraße 5–7, 1030 Wien

Tel.: 01/71134/031 60 und 01/513 21 93, E-Mail: heimo.gruber@buechereien.wien.at